

BGer 8C_501/2008 vom 12. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_501_2008

FR: TF 8C_501/2008 du 12 décembre 2008

IT: TF 8C_501/2008 del 12 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen selbstständig eröffnete Vor- oder Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Nach der Rechtsprechung schliesst ein Rückweisungsentscheid das Verfahren nicht ab und ist somit kein Endentscheid im Sinne des BGG; Rückweisungsentscheide, welche eine materielle Grundsatzfrage entscheiden, sind keine Teilentscheide im Sinne von Art. 91 lit. a BGG, da es sich dabei nicht um Entscheide über Begehren handelt, die unabhängig von den anderen Fragen beurteilt werden können, sondern sie stellen ebenfalls Zwischenentscheid dar, welche unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 mit Hinweisen).

Ein Nachteil ist im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht wieder gutzumachend, wenn er rechtlicher Natur und auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist. Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur ergänzenden Abklärung und neuen Entscheidung bewirkt in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, es sei denn, die Verwaltung werde durch einen kantonalen Rückweisungsentscheid gezwungen, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen (BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647; 133 V 477 E. 5.2 S. 483).

E. 2

Die AXA macht geltend, die Verpflichtung, eine materielle Verfügung zu erlassen, stelle einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat lediglich angeordnet, dass die AXA mittels einer materiellen und anfechtbaren Verfügung über die geltend gemachten Leistungen zu entscheiden habe. Damit ist aber noch nichts über den Inhalt dieser Verfügung gesagt. Die Vorinstanz macht denn auch keine materiellen Vorgaben bezüglich der Leistungen, sondern verpflichtet die AXA nur zur Einhaltung des formellen Verfahrens. Die AXA ist somit materiell durch den vorinstanzlichen Entscheid nicht gebunden. Sie hat zwar den Leistungsanspruch abzuklären und gestützt auf das Abklärungsergebnis Leistungen zuzusprechen oder abzulehnen. Ihr Beurteilungsspielraum ist aber nicht eingeschränkt. Der Umstand, dass die AXA angehalten wird, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, stellt demnach keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar und es ist auf die Beschwerde der AXA nicht einzutreten.

E. 3

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos (vgl. etwa Urteil 8C_479/2007 vom 4. Januar 2008, E. 4 mit Hinweis).

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die AXA hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Versicherte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.